

Geschäftsverzeichnissnr. 4023
Urteil Nr. 73/2007 vom 10. Mai 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 34 § 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 19. Juli 2000, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 28. Juni 2006 in Sachen Eduardo Masso und Sabrina Merckx gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 3. Juli 2006 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 34 § 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 19. Juli 2000, dahingehend ausgelegt, dass Artikel 52 Nr. 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 es erlaubt, die Prämien der individuell abgeschlossenen Versicherungen zur Deckung einer Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit und Invalidität als Werbungskosten abzuziehen, und zwar auch dann, wenn die Arbeitsunfähigkeit nicht notwendigerweise einen Verlust von Berufseinkünften mit sich bringt, gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, indem er die Entschädigungen in Ausführung solcher Versicherungen zur Wiedergutmachung einer Arbeitsunfähigkeit, ohne dass der Empfänger dieser Entschädigungen einen Einkommensverlust erleidet, steuerpflichtig macht, wenn die Prämien durch diesen Empfänger als Werbungskosten abgezogen worden sind? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 34 § 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992) - vormals Artikel 32*bis* des EStGB 1964 - bestimmte vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 19. Juli 2000:

« Pensionen, Renten und als solche geltende Zulagen umfassen ungeachtet des Schuldners, des Empfängers, der Bezeichnung und der Weise, wie sie festgelegt und bewilligt werden:

1. Pensionen und Leib- oder Zeitrenten sowie als solche geltende Zulagen, die direkt oder indirekt mit einer Berufstätigkeit in Zusammenhang stehen oder die vollständige Entschädigung oder Teilentschädigung für einen dauerhaften Gewinn-, Lohn- oder Profitausfall darstellen ».

B.2.1. Der vorliegende Richter fragt den Hof, ob diese Bestimmung gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung verstoße, indem sie die Entschädigungen in Ausführung einer individuell abgeschlossenen Versicherung zur Wiedergutmachung einer Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit und Invalidität, ohne dass der Empfänger dieser Entschädigungen einen Einkommensverlust erleide, steuerpflichtig mache, wenn die Versicherungsprämien durch diesen Empfänger als Werbungskosten abgezogen worden seien.

B.2.2. Gemäß den Schriftstücken, die dem Schriftsatz der vor dem vorlegenden Richter klagenden Parteien als Anlage beigelegt sind, wurde die strittige Entschädigung durch den Versicherer der Berufshaftpflicht des Maklers zur Wiedergutmachung des durch dessen Fahrlässigkeit verursachten Schadens ausgezahlt. Dieser hatte es nämlich unterlassen, den Versicherungsvertrag für den Zeitraum, in dem sich der Unfall mit der Folge der Arbeitsunfähigkeit ereignet hat, zu erneuern.

Es obliegt dem Hof jedoch weder, das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien zu bestimmen, noch die Auslegung des vorlegenden Richters in Bezug auf die anwendbaren Normen durch seine eigene Auslegung zu ersetzen.

B.3.1. Aus der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass die fragliche Entschädigung nach Auffassung des vorlegenden Richters in Ausführung eines individuell abgeschlossenen Versicherungsvertrags zur Deckung einer Arbeitsunfähigkeit ausgezahlt wird und dass sie sich auf die Berufstätigkeit des Empfängers bezieht, so dass sie zum Anwendungsbereich von Artikel 34 § 1 Nr. 1 des EStGB 1992, und nicht von Artikel 38 § 1 Nr. 8 desselben Gesetzbuches gehört.

Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht ferner hervor, dass die Jahresprämie, die dem Zeitraum entspricht, in dem sich der Unfall mit der Folge der Arbeitsunfähigkeit des Empfängers der Entschädigung ereignet hat, durch diesen als Werbungskosten abgezogen wurde.

B.3.2. Der Hof beantwortet die präjudizielle Frage in dieser Auslegung.

B.4. Im Gegensatz zu den Darlegungen des Ministerrates wird der Hof mit der präjudiziellen Frage nicht gebeten, zur Auslegung der fraglichen Bestimmung, sondern zu ihrer Vereinbarkeit mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung Stellung zu beziehen.

B.5. Der strittige Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, ob die jährliche Versicherungsprämie durch den Empfänger der Entschädigung als Werbungskosten abgezogen wurde oder nicht.

B.6.1. In seinem Urteil Nr. 120/2001 vom 10. Oktober 2001 hat der Hof für Recht erkannt:

« Artikel 32*bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1964, heute Artikel 34 § 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, verstößt in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 19. Juli 2000 geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die von einer Versicherungsgesellschaft zur Wiedergutmachung einer körperlichen und/oder wirtschaftlichen Invalidität geleisteten Entschädigungen mit der Steuer belegt, ohne dass beim Opfer Einkommensausfall vorliegt und während die mit dem Versicherungsvertrag verbundenen Prämien durch den Entschädigungsberechtigten nicht als Berufskosten abgezogen wurden ».

B.6.2. Wenn die Entschädigungen, die in Ausführung eines individuell abgeschlossenen Versicherungsvertrags zur Deckung von Körperschäden ausgezahlt werden, von der Steuer befreit werden müssen, falls die mit dem Vertrag verbundenen Prämien nicht durch den Empfänger der Entschädigung steuerlich abgezogen wurden, ist es gerechtfertigt, dass die in Ausführung eines individuell abgeschlossenen Versicherungsvertrags zur Deckung einer Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit und Invalidität gewährte Entschädigung besteuert wird, wenn die entsprechende Prämie durch den Empfänger der Entschädigung als Werbungskosten abgezogen wurde.

Aus der Definition des Begriffs « Werbungskosten » in Artikel 49 des EStGB 1992, in Verbindung mit Artikel 52 Nr. 10 des EStGB 1992, geht hervor, dass eine abgezogene Prämie dazu dient, besteuerbare Einkünfte zu erzielen oder zu behalten, so dass die gewährte Entschädigung notwendigerweise besteuert ist.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 34 § 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 19. Juli 2000, verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, indem er die Entschädigung in Ausführung einer individuellen Versicherung zur Wiedergutmachung einer Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit und Invalidität, ohne dass der Empfänger einen Einkommensverlust erleidet, steuerpflichtig macht, wenn die entsprechende Prämie durch diesen Empfänger als Werbungskosten abgezogen worden sind.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Mai 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior